

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Helene-Engelbrecht-Schule, Berufsbildende Schule Braunschweig e. V." und hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Förderung und Unterstützung der Berufsbildenden Schulen IV im Gemeininteresse.
2. Finanzielle Förderung von Schülerinnen und Schülern hinsichtlich schulischer Belange.
3. Förderung schulischer Veranstaltungen und Projekte.
4. Anschaffung von außerordentlichen Materialien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben erstattet.

§ 4 Geschäftsjahr und Mittel

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.
Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

1. durch Erhebung regelmäßiger Förderbeiträge und
2. durch Spenden und andere Zuwendungen.

Über die Höhe des jährlichen Förderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auch über eventuelle Ermäßigungen entscheiden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben. Sie erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und bedarf der Bestätigung des Vorstandes. Bei Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Satzung.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. Die Kündigung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres und ist schriftlich zu erklären.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Förderbeitrag ist bis zum 15.02. des laufenden Kalenderjahres bargeldlos zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Insbesondere sind dies:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
2. Bericht der Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. zwei Kassenprüfer und deren Vertretung
5. Änderung der Satzung
6. Höhe des Förderbeitrages
7. Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Dies geschieht durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Benachrichtigung der Mitglieder. Sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Ferner ist sie binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 10 von Hundert der eingetragenen Mitglieder dies unter Angabe einer schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Anträge stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben. Bei Auflösung des Vereins gilt § 11.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Stimmrechte sind nicht übertragbar.

Anträge zu Punkten der Tagesordnung sollen möglichst sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die antragstellenden Mitglieder sollten bei der Versammlung anwesend sein.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Kassenwartin oder dem Kassenwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Für die Anmeldung zum Vereinsregister ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ende der Wahlzeit statt.

§ 10 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

Zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie sind verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahres nach Geschäftsjahresschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen, ein schriftliches Protokoll hierüber anzufertigen und dies dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstands zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss kann mit einer drei Viertel Mehrheit erfolgen. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig zwecks Anschaffung von außerordentlichen Materialien für die Berufsbildenden Schulen IV Braunschweig.

Braunschweig, 30. September 2010